

Timo Jascha Mühlmann

# Lohn: Stolperfalle Umlageerstattung U1

**Kleine Zeitarbeitsunternehmen müssen sich auf Entfall der U1 vorbereiten und Umlagepflicht selbst prüfen!**

30.11.2012 – Kleine Zeitarbeitsunternehmen mit weniger als 30 Beschäftigten nehmen verpflichtend am Umlageverfahren U1 teil, so dass sie gegen einen monatlichen Umlagebeitrag bis zu 80% ihrer Aufwendungen für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von der jeweiligen Krankenkasse erstattet bekommen. Häufig hat diese Absicherung zur Folge, dass die Krankquote im Unternehmen nicht konsequent beobachtet und bei starkem Anstieg nicht entgegengesteuert wird.

So entstehen nicht selten Krankquoten von 10% und mehr, die unentdeckt bleiben. Wächst das Unternehmen und beschäftigt dauerhaft mehr als 30 Mitarbeiter entfällt im Folgejahr zwar die Beitragspflicht, aber auch die Erstattung. Bei hoher Krankquote kann das schnell teuer werden.

## Pflicht zur Teilnahme an U1

Die Pflicht zur Teilnahme am Umlageverfahren U1 müssen Arbeitgeber selbst prüfen oder zu Beginn des Kalenderjahres durch die Krankenkassen feststellen lassen. Die gesetzliche Grundlage zur Feststellung bildet §3 AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz). Ob für das zu beurteilende Kalenderjahr eine Umlagepflicht besteht, leitet sich aus der Betrachtung des Vorjahres ab. Hat der Arbeitgeber im Vorjahr an mindestens acht Kalendermonaten weniger als 30 Beschäftigte besteht Umlagepflicht. Dabei ist es unerheblich, ob die acht Monate zusammenhängend sind. Dementsprechend gilt umgekehrt: Wurden an mindestens fünf Monaten mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigt, entfällt die Pflicht zur Teilnahme.

## Keine Möglichkeit der Teilnahme mit mehr als 30 Beschäftigten



Abb.: © Pejo - Fotolia

Bedeutet der Entfall der Teilnahmepflicht auch ein Teilnahmeverbot? Ist es also möglich weiterhin am Umlageverfahren U1 teilzunehmen, wenn im vergangenen Jahr an mindestens fünf Monaten mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigt wurden? Diese Frage beschäftigt selbst der Arbeitgeberservice der gesetzlichen Krankenversicherungen. Erst auf schriftliche Anfrage beim GKV-Spitzenverband teilt man mit: Eine Teilnahme an der U1 ist für Unternehmen mit mehr als 30 Beschäftigten ist krankenkassenweit nicht möglich!

## Rechtmäßigkeit der Teilnahme selbst prüfen!

Brisant ist, dass es kein Prüfinstrument der GKV zur Feststellung der Teilnahmepflicht gibt. Alleine die Übermittlung von U1 Beiträgen in der Beitragsschätzung durch den Arbeitgeber genügt den Krankenkassen, um eine Teilnahmepflicht zu unterstellen. Prüft der Arbeitgeber demnach nicht selbst und nimmt unrechtmäßigerweise weiter am U1-Verfahren teil, wird dies spätestens bei der Betriebsprüfung Folgen haben. Denn ferner heißt es seitens der GKV, eine unrechtmäßige Teilnahme löse Erstattungsansprüche der Krankenkassen gegenüber den Arbeitgeber in Höhe der unrechtmäßig erhaltenen Umlageerstattung aus. Gleichzeitig würden die abgeführten Umlage-

beiträge dem Arbeitgeberkonto gutgeschrieben. Bei einer hohen Krankquote kann die erhaltene Erstattung die abgeführten Umlagebeiträge übersteigen und das kann teuer werden. Zudem ist der Verwaltungsaufwand immens, schlimmstenfalls muss über Jahre zurückgerechnet werden.

## Verschiedene Wahlmöglichkeiten in der U1

Des Weiteren bieten die meisten Krankenkassen verschiedene Kombinationen aus Umlage- und Erstattungsätzen an, die immer zu Beginn des Jahres gewählt werden dürfen. In der Regel gibt es drei Auswahlmöglichkeiten, wie zum Beispiel bei der AOK Rheinland/Hamburg: Die Standard Umlage kostet 2% des SV-Brutto. Dafür werden 60% der Lohnkosten für Krankheit zurückerstattet. Alternativ gibt es auch 2,6% und 70% Erstattung sowie 1,6% für 50%. Mit der richtigen Kombination lässt sich viel Geld sparen. Welche die Richtige ist hängt von der Krankquote im eigenen Unternehmen ab.

Fazit: Kleine Unternehmen können durch die richtige Berechnung der Beschäftigtenzahlen unnötigen Verwaltungsaufwand und eventuelle Nachzahlungen vermeiden. Wichtig sind auch die rechtzeitige Beobachtung der Krankquote sowie die richtige Wahl der U1-Kombination.